



HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 48

MONTAG, DEN 13. NOVEMBER

1978

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 1978	Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes und des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes	383
7. 11. 1978	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes	384
31. 10. 1978	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst	385

Gesetz

zur Änderung des Dritten Gesetzes und des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 7. November 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 5. November 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 58 Absätze 2 bis 4 in der Fassung von Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes gelten entsprechend; die nach der Unterbrechung der Verjährung beginnende neue Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.“

Artikel 2

In Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird

1. in Nummer 3 in der Überschrift zu § 47 und
2. in Nummer 7 in § 54 Absatz 2 Satz 1

das Wort „beitragsfreien“ jeweils durch das Wort „beitragsfähigen“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1973, Artikel 2 mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1978.

Der Senat

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

Vom 7. November 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 20. Januar 1976 mit den Änderungen vom 9. und 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 15, 1977 Seiten 356 und 362) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt V wird gestrichen.
 - b) In Abschnitt IX wird die Zahl „93“ durch die Zahl „94“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personalvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind

 1. Personalräte und Gesamtpersonalräte,
 2. Jugendvertretungen.“
3. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 7 Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
7. In § 56 Absatz 3 werden die Wörter „und nicht in die Zuständigkeit des Hauptpersonalsrats fallen“ gestrichen.
8. Abschnitt V wird gestrichen.
9. In § 81 Absatz 7 wird die Bezeichnung „des § 61 Absatz 3 Satz 2,“ gestrichen.
10. § 83 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
11. § 93 wird gestrichen.
12. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen
der Gewerkschaften und Berufsverbände

In den Fällen, in denen das Recht des Personalsrats auf Mitbestimmung durch eine allgemeine Regelung der obersten Dienstbehörde eingeschränkt ist oder einge-

schränkt werden soll, ist die allgemeine Regelung mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände verbindlich zu vereinbaren; in den personellen Angelegenheiten der Beamten und den sonstigen Angelegenheiten nach § 89 Absatz 1 Nummer 2 gilt die Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen als Empfehlung an die oberste Dienstbehörde. § 100 des Hamburgischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.“

13. In § 95 werden die Wörter „§ 59 Absatz 2 der Mitbestimmung des Hauptpersonalsrats unterliegende“ durch die Wörter „§ 94 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu vereinbarende“ ersetzt.
14. In § 98 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Nummern 2 und 3“ durch die Bezeichnung „Nummer 2“ ersetzt.
15. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Hauptpersonalsrat“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden das Komma hinter dem Wort „Personalsrat“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Hauptpersonalsrat“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden das Komma hinter der Bezeichnung „§ 41“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und § 94“ gestrichen.

Artikel 2

**Änderung der Wahlordnung
zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 mit der Änderung vom 20. Januar 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seiten 29 und 175, 1976 Seite 36) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Abschnitt III wird gestrichen.
3. Die bisherigen Abschnitte IV und V werden Abschnitte III und IV.

Artikel 3

**Bekanntmachung der geltenden Fassung
des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. November 1978.

Der Senat

Verordnung
über Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik
und darstellende Kunst

Vom 31. Oktober 1978

Auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 9. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 7. Oktober 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst vom 26. Juli 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) werden zum Wintersemester 1978/79 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengänge	Zulassungszahlen
1. Saiteninstrumente (Hauptfach Laute/Gitarre)	Zulassungszahl ist die Zahl freier Studienplätze aus der Ausbildungskapazität von 31 Studienplätzen für alle Studiengänge
2. Blas- und Schlaginstrumente (Hauptfach Flöte)	Zulassungszahl ist die Zahl freier Studienplätze aus der Ausbildungskapazität von 42 Studienplätzen für alle Studiengänge
3. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach Musik)	14
4. Lehrämter und Erweiterte Lehrämter mit den Schwer- punkten Grundstufe und Mittelstufe (Unterrichtsfach Musik)	9
5. Musikerzieher im freien Beruf und an Musikschulen (Hauptfach Rhythmik)	Zulassungszahl ist die Zahl freier Studienplätze aus der Ausbildungskapazität von 12 Studienplätzen

Hamburg, den 31. Oktober 1978

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

